Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Unionsrechtlicher Hintergrund

Mit der Richtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L vom 20.11.2024 S. 1 (im Folgenden: (neue) Luftqualitätsrichtlinie) ist eine Neufassung des europäischen Rechtsrahmens für Saubere Luft erfolgt. Die neue Luftqualitätsrichtlinie enthält zahlreiche Änderungen bezüglich der Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, insbesondere hinsichtlich der Messung und Modellierung von Luftschadstoffen.

Die neue Luftqualitätsrichtlinie wurde mit der Neufassung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft 2027, IG-L 2027), BGBl. I Nr. xx/202x in nationales Recht umgesetzt. § 6 Abs. 2 IG-L 2027 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zur Erlassung einer Verordnung mit Vorgaben für die Beurteilung der Luftqualität und Kontrolle der Einhaltung der in den Anlagen 1 bis 5 IG-L 2027 festgelegten Luftqualitätsnormen gemäß den Anhängen III bis VII und X der neuen Luftqualitätsrichtlinie. Weiters wird der BMLUK ermächtigt, mit dieser Verordnung auch Vorgaben für die Messungen für das „Gemeinsame Programm zur Messung und Bewertung des weiträumigen Transports von Schadstoffen in Europa“ (EMEP) im Rahmen des Genfer Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBl. Nr. 158/1983, zu erlassen. Die Verordnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des IG-L 2027, somit bis längstens xx.xx.2027, zu erlassen. Die Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs ist in enger Abstimmung mit den Bundesländern erfolgt. Die Landeshauptleute wurden somit entsprechend der gesetzlichen Vorgabe im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Verordnungsentwurfs angehört.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung wesentlicher Teile der neuen Luftqualitätsrichtlinie. Die Zusammenführung der nationalen Rechtsgrundlagen – Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 (im Folgenden: IG-L a. F.) und Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992 – im IG-L 2027 im Zuge der Richtlinienumsetzung zieht auch die Zusammenführung und Neufassung der beiden bestehenden Messkonzeptverordnungen zum IG-L (IG-L-Messkonzeptverordnung 2012, BGBl. II Nr. 127/2012) und zum Ozongesetz (Ozonmesskonzeptverordnung, BGBl. II Nr. 99/2004) sowie der Verordnung über die Einteilung des Bundesgebietes in Ozon-Überwachungsgebiete, BGBl. Nr. 513/1992, nach sich. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diese Verordnungen ersetzt und die neuen Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie in Bezug auf die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie sollen so nahe wie möglich am Wortlaut der Richtlinie in den vorliegenden Entwurf übernommen werden.

Hauptgesichtspunkte

Der vorliegende Entwurf für die Verordnung des BMLUK über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität zum Immissionsschutzgesetz – Luft 2027 (IG-L-BKV 2027) folgt in Systematik und Aufbau weitgehend der bisherigen IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 (IG-L-MKV 2012). Er wird um die neuen Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie sowie die Vorgaben in Bezug auf Ozon, die bisher in eigenen Verordnungen zum Ozongesetz enthalten waren, ergänzt. Bestehende Regelungen der IG-L-MKV 2012 und der Ozonmesskonzeptverordnung (Ozon-MKV) wurden, sofern weiterhin relevant, in den Verordnungsentwurf übernommen.

Im Zuge der Umsetzung der neuen Luftqualitätsrichtlinie ergeben sich wesentliche Änderungen bei der bisherigen Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität in Österreich:

Modellierungsanwendungen sollen verstärkt zum Einsatz kommen, insbesondere zur Beurteilung der Luftqualität in Hinblick auf die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 IG-L 2027 festgelegten Immissionsgrenz- und -zielwerte, zur Bestimmung der Beiträge aus natürlichen Quellen oder aus der Aufwirbelung von Feinstaub PM_{10} nach der Ausbringung von Streusand oder Streusalz im Winterdienst, zur Bestimmung der repräsentativen Flächen von Probenahmestellen, zur Abgrenzung von Gebieten mit Überschreitungen von Luftqualitätsnormen, zur Dokumentation der Messnetzplanung, zur Quellzuordnung, für kurzfristige Prognosen zur Luftqualität, zur Erstellung von Szenarien für Luftqualitätspläne und zur Abschätzung der Wirksamkeit von Maßnahmen. Diese Verordnung legt zudem allgemeine Kriterien für Modellierungsanwendungen sowie Datenqualitätsziele fest.

Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete und die erforderliche Mindestzahl der Messstellen werden an die aktuelle Luftgütesituation angepasst. Unter Berücksichtigung des veränderten Belastungsniveaus sowie in Hinblick auf die ab 2030 einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte wird die Messverpflichtung für Feinstaub $PM_{2,5}$ ausgeweitet, für andere Luftschadstoffe, insbesondere Schwefeldioxid (SO_2) und Kohlenmonoxid (CO), reduziert.

Großmessstellen an jeweils einem Standort im städtischen und im ländlichen Hintergrund werden zur Erfassung der großflächig für die Exposition der Bevölkerung repräsentativen Hintergrundbelastung nicht nur für jene Luftschadstoffe eingerichtet, für welche Immissionsgrenz- und -zielwerte festgelegt sind, sondern darüber hinaus auch für Luftschadstoffe wie Ultrafeine Partikel (UFP), Ruß (Black Carbon) und Ammoniak (NH_3), die zunehmend Anlass zur Besorgnis geben, mit dem Ziel, das wissenschaftliche Verständnis ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu fördern.

Die Messverpflichtung für UFP im Nahbereich relevanter Quellen wird entsprechend den Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie ergänzt.

Die Berichtspflichten und die Verpflichtungen zur Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität werden entsprechend der Luftqualitätsrichtlinie ausgeweitet bzw. konkretisiert.

Die Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie zu Referenzmethoden, Qualitätssicherung und Datenqualitätszielen werden aktualisiert bzw. ergänzt.

Die neue Luftqualitätsrichtlinie enthält keine Luftqualitätsnorm für die Staubdeposition oder für Schwermetalle in der Staubdeposition. Gefordert ist hingegen die Messung bestimmter Inhaltsstoffe in der Staubdeposition an den beiden Großmessstellen. Mit der Übernahme der neuen Luftqualitätsnormen in die Anlagen des IG-L 2027 sind daher die Immissionsgrenzwerte für die Staubdeposition und Schwermetalle in der Staubdeposition des IG-L a. F. entfallen. In der Folge ist auch die Vorgabe einer Messverpflichtung von Staubniederschlag und relevanten Inhaltsstoffen nicht mehr erforderlich und entfällt diese Messverpflichtung daher gegenüber der IG-L-MKV 2012.

Auch die Festlegung von Trendmessstellen (§ 25 und Anlage 3 IG-L-MKV 2012) entfällt. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass Veränderungen der lokalen Umgebung von Messstellen, insbesondere durch Bautätigkeit, auch entgegen der rechtlichen Festlegung die Verlegung oder Auflassung von Messstellen erzwingen kann. Regelungen betreffend die Verlegung von Messstellen finden sich in § 15 des vorliegenden Entwurfs im Einklang mit den Vorgaben der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Der vorliegende Verordnungsentwurf folgt folgendem Aufbau:

Im 1. Abschnitt sind allgemeine Bestimmungen enthalten, insbesondere werden die für den Verordnungsentwurf relevanten Begriffe definiert und das Bundesgebiet in Untersuchungsgebiete und Gebietseinheiten für die durchschnittliche Exposition eingeteilt.

Der 2. Abschnitt legt die Grundlagen für die Beurteilung der Luftqualität fest, insbesondere werden die Beurteilungsverfahren und Beurteilungskriterien, die in den Untersuchungsgebieten zur Anwendung zu gelangen haben, vorgegeben.

Der 3. Abschnitt enthält Regelungen für ortsfeste und orientierende Messungen, der 4. Abschnitt jene für Modellierungsanwendungen.

Im 5. Abschnitt wird die Mindestanzahl sowie die regionale Verteilung der in den Untersuchungsgebieten zu betreibenden ortsfesten Probenahmestellen festgelegt.

Abschnitt 6 enthält Vorgaben für das vom Umweltbundesamt betriebene nationale Hintergrundmessnetz.

Der 7. Abschnitt legt den Standort der beiden Großmessstellen sowie die dort zu erfolgenden Messungen fest.

Die Abschnitte 8 und 9 normieren Vorgaben für die Messung von UFP sowie von Treibhausgasen und Ozonvorläuferstoffen.

Im 10. Abschnitt werden die inhaltlichen Anforderungen an das Berichtswesen, im 11. Abschnitt jene an die Öffentlichkeitsinformation spezifiziert.

Der 12. Abschnitt enthält die erforderlichen Schlussbestimmungen.

Die Anlagen enthalten die Referenzmethoden, Standortkriterien für Probenahmestellen sowie Details für die Messstellendokumentation, die Datenqualitätsziele und Vorgaben für die Qualitätssicherung sowie die Aufgaben des nationalen Referenzlabors (Umweltbundesamt) und der für die Förderung harmonisierter Ansätze für Modellierungsanwendungen zuständigen Behörde (GeoSphere Austria).

Zuständigkeiten

Die Umsetzung des Art. 5 der neuen Luftqualitätsrichtlinie, der die Benennung der zuständigen Behörden und Stellen für die in nachfolgender Tabelle genannten Aufgaben verlangt, ergibt sich wie folgt implizit aus IG-L 2027 sowie dem vorliegenden Entwurf für die IG-L-BKV 2027:

Aufgabe	Zuständigkeit	Norm
Beurteilung der Luftqualität, einschließlich der Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens und der Instandhaltung des Überwachungsnetzes	Landeshauptleute, Umweltbundesamt	§ 7 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 und 2 IG-L 2027 2. Abschnitt des Entwurfs
Zulassung von Messsystemen (Methoden, Ausrüstung, Netze und Laboratorien)	Landeshauptleute, Umweltbundesamt	Anlage 1 Teil II und Teil IV sowie Anlage 3 Teil VI des Entwurfs
Sicherstellung der Richtigkeit der Messungen sowie der Übertragung und des Austausches von Messdaten	Landeshauptleute, Umweltbundesamt	§ 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 IG-L 2027 § 26, Anlage 1 Teil II und Teil IV sowie Anlage 3 Teil VI des Entwurfs
Förderung der Genauigkeit der Modellierungsanwendungen	GeoSphere Austria	§ 16 Abs. 5 des Entwurfs
Analyse der Beurteilungsmethoden	Umweltbundesamt, GeoSphere Austria	§ 16 Abs. 5, Anlage 1 Teil II und Anlage 3 Teil VI Z 2 des Entwurfs
Koordinierung unionsweiter, von der Kommission durchgeführter Qualitätssicherungsprogramme in ihrem Hoheitsgebiet	Umweltbundesamt	§ 14 Abs. 1 iVm Anlage 3 Teil VI Z 2 lit. a des Entwurfs
Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission, unter anderem mit Blick auf grenzüberschreitende Luftverschmutzung	BMLUK mit Unterstützung der Landeshauptleute	§ 42 IG-L 2027
Erstellung von Luftqualitätsplänen und Luftqualitätsfahrplänen	Landeshauptleute, BMLUK	§§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 IG-L 2027
Erstellung von Plänen für kurzfristige Maßnahmen	Landeshauptleute, BMLUK	§ 37 Abs. 1 IG-L 2027
Bereitstellung und Pflege eines Luftqualitätsindex und anderer einschlägiger Informationen für die Öffentlichkeit gemäß Anhang X	Landeshauptleute, Umweltbundesamt	§ 29 des Entwurfs

Besonderer Teil

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1:

Diese Bestimmung definiert den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2:

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Begriffsdefinitionen in Umsetzung des Art. 4 der neuen Luftqualitätsrichtlinie, sofern diese nicht in § 2 IG-L 2027 selbst festgelegt sind.

Zu Abs. 1:

Diese Definition ergeht in Umsetzung des Art. 4 Z 27 der neuen Luftqualitätsrichtlinie („Luftverschmutzungsschwerpunkte“) und war im Wesentlichen schon in § 2a IG-L-MKV 2012 enthalten.

Um einen Belastungsschwerpunkt kann es sich insbesondere auch dann handeln, wenn die Luftschadstoffkonzentrationen durch nahe gelegene überlastete Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen, einer einzigen industriellen Quelle oder ein Industriegebiet mit zahlreichen Quellen, Häfen, Flughäfen, die intensive Beheizung von Wohngebäuden oder einer Kombination hieraus beeinflusst werden.

Zu Abs. 2:

Diese Definition ergeht in Umsetzung des Art. 4 Z 26 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Abs. 3:

Diese Definition ergeht in Umsetzung des Art. 4 Z 10 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Abs. 4:

Diese Definition ergeht in Umsetzung des Art. 4 Z 11 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Abs. 5:

Diese Definition ergeht in Umsetzung des Art. 4 Z 14 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Abs. 6:

Diese Definition ergeht in Umsetzung des Art. 4 Z 16 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu §§ 3 und 4:

Die Bestimmungen setzen Art. 6 der neuen Luftqualitätsrichtlinie um. Bei der Beurteilung der Luftqualität ist die Größe der der Luftverschmutzung ausgesetzten Bevölkerung und Ökosysteme zu berücksichtigen. Das Bundesgebiet ist daher in Untersuchungsgebiete, die die Bevölkerungsdichte widerspiegeln, und in Gebietseinheiten für die durchschnittliche Exposition aufzuteilen. Gegebenenfalls hat dies auf Ebene von Ballungsräumen zu erfolgen. Bei der Aufteilung wird insbesondere auch die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Landeshauptleute berücksichtigt.

Im vorliegenden Entwurf wird anstelle des in Art. 4 Abs. 17 der Luftqualitätsrichtlinie verwendeten Begriffs „Gebiet“ der in der IG-L-MKV 2012 sowie im IG-L 2027 verwendete Begriff „Untersuchungsgebiet“ beibehalten.

Im Regelfall bildet jedes Bundesland ein Untersuchungsgebiet (§ 2 Abs. 27 IG-L); ergänzend werden die Ballungsräume Graz und Linz als eigene Untersuchungsgebiete abgegrenzt. Das Gebiet des Bundeslandes Wien samt Umland erfüllt ebenfalls die Begriffsdefinition eines Ballungsraums gemäß § 2 Abs. 28 IG-L 2027, wird aber aufgrund von Zuständigkeitserwägungen nicht solches abgegrenzt.

Abweichende Abgrenzungen gelten aufgrund der großräumigen Entstehung für Ozon bzw. des in weiten Teilen Österreichs sehr niedrigen Belastungsniveaus für SO_2 und CO.

Für Stickstoffoxide (NO_x), SO_2 (zur Überprüfung des kritischen Werts zum Schutz der Vegetation), Benzol und die Schwermetalle wird ganz Österreich als Untersuchungsgebiet festgelegt. Dadurch ergibt sich für diese Luftschadstoffe die Zuständigkeit des BMLUK für die Erfüllung der in §§ 4, 5, 16 und 17 in Verbindung mit §§ 20 Abs. 1 sowie 43 Abs. 1 IG-L 2027 festgelegten Verpflichtungen in Hinblick auf das Halten der Konzentrationen dieser Luftschadstoffe unterhalb der jeweiligen Luftqualitätsnorm, die etwaige Beantragung eines Fristerstreckungsantrags für Benzol und die Erstellung sowie Überprüfung von Luftqualitätsplänen in Zusammenhang mit diesen Luftschadstoffen im Überschreitungsfall.

Entsprechend der zu berücksichtigenden Vorgaben werden für die einzelnen Luftschadstoffe die in der folgenden Tabelle angeführten Untersuchungsgebiete festgelegt:

Luftschadstoff	Untersuchungsgebiete
Feinstaub $PM_{2,5}$	Bundesländer (Oberösterreich ohne den Ballungsraum Linz, Steiermark ohne den Ballungsraum Graz); Ballungsraum Linz; Ballungsraum Graz
Feinstaub PM_{10}	Bundesländer (Oberösterreich ohne den Ballungsraum Linz, Steiermark ohne den Ballungsraum Graz); Ballungsraum Linz; Ballungsraum Graz
Stickstoffdioxid (NO_2)	Bundesländer (Oberösterreich ohne den Ballungsraum Linz, Steiermark ohne den Ballungsraum Graz);

	Ballungsraum Linz; Ballungsraum Graz
NO_x	Österreich
SO_2	Tirol und Vorarlberg; Burgenland; Kärnten; Oberösterreich; Niederösterreich; Salzburg; Steiermark; Wien
SO_2 Vegetation	Österreich
Benzol	Österreich
CO	Ballungsraum Graz; Ballungsraum Linz; Wien; Stadtgebiet von Leoben; Rest Österreichs
Arsen, Blei, Cadmium, Nickel	Österreich
Benzo(a)pyren (B(a)P)	Bundesländer (Oberösterreich ohne den Ballungsraum Linz, Steiermark ohne den Ballungsraum Graz); Ballungsraum Linz; Ballungsraum Graz
Ozon	Ostösterreich (Burgenland, Niederösterreich, Wien); Kärnten und Osttirol; Oberösterreich; Salzburg; Steiermark; Nordtirol; Vorarlberg

Die Gebietseinheiten für die durchschnittliche Exposition gegenüber NO_2 und $PM_{2,5}$ werden wie folgt festgelegt:

NO_2 und $PM_{2,5}$ Gebietseinheiten für die durchschnittliche Exposition	Ostösterreich (Burgenland, Niederösterreich, Wien); Kärnten; Oberösterreich; Salzburg; Steiermark; Tirol; Vorarlberg

Zum 2. Abschnitt (Beurteilung der Luftqualität)

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Anforderungen an die Beurteilung der Luftqualität durch Messungen und Modellierungsanwendungen.

Zu § 5:

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 der neuen Luftqualitätsrichtlinie. Sie sieht die Einstufung der Untersuchungsgebiete anhand der in Anlage 6 IG-L 2027 festgelegten Beurteilungsschwellen vor.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Mit der Bestimmung erfolgt die Umsetzung von Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 der neuen Luftqualitätsrichtlinie. Unabhängig von der gemäß § 5 vorzunehmenden Einstufung, sind in allen Untersuchungsgebieten grundsätzlich ortsfeste Messungen durchzuführen.

Zu Abs. 2 und 3:

Mit der Bestimmung erfolgt die Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Abs. 4:

Mit der Bestimmung erfolgt die Umsetzung von Art. 8 Abs. 5 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Abs. 5:

Mit der Bestimmung erfolgt die Umsetzung von Art. 8 Abs. 6 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zur Umsetzung des Art. 8 Abs. 8 der neuen Luftqualitätsrichtlinie (Erwägung der Verwendung von Bioindikatoren gemäß § 6 Abs. 2 IG-L 2027):

In Österreich wird seit dem Jahr 2017 gemäß § 8 Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018), BGBl. I Nr. 75/2018, ein Monitoring von Luftschadstoffeffekten durch versauernde und eutrophierende Schwefel- und Stickstoffeinträge sowie bodennahes Ozon in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen in Abstimmung mit den Referenzstandorten des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003, dem Wirkungsmonitoring des Genfer Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und zur Umsetzung des Monitorings gemäß Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7 durchgeführt.

Zum 3. Abschnitt (Ortsfeste und orientierende Messstellen)

Dieser Abschnitt regelt die allgemeinen Anforderungen an ortsfeste und orientierende Messungen und enthält Bestimmungen zur Bekanntgabe der Messstellen, zur Dokumentation der Messstellenauswahl und für die Qualitätssicherung.

Zu § 7:

Zu Abs. 1:

Mit der Bestimmung wird Art. 11 Abs. 1 der neuen Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt.

Es werden die Referenzmethoden festgelegt, die in Anlage 1 angeführt sind.

Zu Abs. 2:

Mit der Bestimmung wird Art. 11 Abs. 3 der neuen Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt.

Es werden die Datenqualitätsziele festgelegt, die in Anlage 3 angeführt sind.

Zu § 8:

Die Bestimmung wurde aus § 6 IG-L-MKV 2012 übernommen und aktualisiert.

Der Landeshauptmann hat unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Messungen durchzuführen.

Ebenso kann er zusätzliche Messungen auch für Luftschadstoffe durchführen, für die aktuell keine Luftqualitätsnorm festgelegt ist. Derartige Messungen dienen insbesondere der Schaffung einer Datengrundlage im Rahmen wissenschaftlicher Projekte für künftige Bewertungsmethoden und Luftqualitätsnormen.

Zu § 9:

Die Bestimmung wurde aus § 7 IG-L-MKV 2012 übernommen und entsprechend den Anforderungen der neuen Luftqualitätsrichtlinie unter Bezugnahme auf den Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 23 Abs. 5 der neuen Luftqualitätsrichtlinie aktualisiert.

Zu § 10:

Mit der Bestimmung wird Anhang IV Abschnitt D der neuen Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt, soweit er sich nicht auf Modellierungsanwendungen bezieht (vgl. 4. Abschnitt). Die Bestimmung wurde aus § 7 IG-L-MKV 2012 übernommen und adaptiert.

Zu Abs. 1 und 2:

Jeder Messnetzbetreiber ist grundsätzlich für die Dokumentation und Veröffentlichung der Standorte der von ihm betriebenen Messstellen verantwortlich.

Das Umweltbundesamt hat auf Anfrage der Europäischen Kommission eine österreichweite Dokumentation aus den Dokumentationen der Messnetzbetreiber zu erstellen und der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Die Einstufung der Untersuchungsgebiete entsprechend den Beurteilungsschwellen gemäß § 5 Abs. 1 ist Teil der Dokumentation.

Zu Abs. 3 und 4:

Die Messnetzplanung ist regelmäßig zu überprüfen und die Messnetze sind gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Mit der Formulierung „so bald wie möglich“ ist der Zeitraum, der für die Inbetriebnahme einer Messstelle erforderlich ist, angesprochen; dieser beträgt gemäß Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 23 Abs. 5 der neuen Luftqualitätsrichtlinie ein Jahr für orientierende Messungen und zwei Jahre für ortsfeste Messungen.

Jede Überprüfung sowie jede Änderung im Messnetz ziehen die Verpflichtung zur Aktualisierung der Dokumentation nach sich.

Zu § 11:

Die Bestimmung wird aus § 8 Abs. 1 IG-L-MKV 2012 übernommen und aktualisiert.

Die Messungen sollen nach Möglichkeit die Anforderungen der ÖNORM 9470 „Emissionskataster Luftschadstoffe und Treibhausgase“ (Anlage 9 IG-L 2027) erfüllen.

Zu § 12:

Die Bestimmung wird aus § 9 IG-L-MKV 2012 übernommen.

Zu § 13:

Die Bestimmung wird aus § 12 IG-L-MKV 2012 übernommen.

Zu § 14:

Zu Abs. 1:

Mit der Bestimmung wird Anhang V Abschnitt F Z 1 lit. d der neuen Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt.

Sie war in Anlage 4 Teil IV der IG-L-MKV 2012 normiert und wird entsprechend aktualisiert.

Zu Abs. 2:

Die Bestimmung wird aus § 10 Abs. 1 IG-L-MKV 2012 übernommen und aktualisiert.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung wird aus § 10 Abs. 2 IG-L-MKV 2012 übernommen und aktualisiert.

Zu § 15:

Mit der Bestimmung wird Art. 9 Abs. 7 der neuen Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt. Die Bestimmung wurde aus § 15 IG-L-MKV 2012 übernommen und aktualisiert.

Zum 4. Abschnitt (Modellierungsanwendungen)

Zu § 16:

Zu Abs. 1 bis 3:

Die Bestimmungen normieren die allgemeinen Anforderungen an Modellierungsanwendungen, die zur Erfüllung der in Art. 8 der neuen Luftqualitätsrichtlinie angeführten Aufgaben dienen. Sie dienen zudem zur Umsetzung von Anhang V Abschnitt G der neuen Luftqualitätsrichtlinie („Förderung harmonisierter Ansätze für Luftqualitätsmodellierungen“).

Zu Abs. 4:

Mit der Bestimmung wird Art. 11 Abs. 3 der neuen Luftqualitätsrichtlinie in Bezug auf Modellierungsanwendungen umgesetzt, indem auf die Datenqualitätsziele verwiesen wird, die in Anlage 3 Teil I angeführt sind.

Zu Abs. 5:

Die Bestimmung legt die GeoSphere Austria als zuständige Stelle für die Förderung der Genauigkeit von Modellierungsanwendungen gemäß Art. 5 lit. d der neuen Luftqualitätsrichtlinie fest und definiert ihre Aufgaben mit Verweis auf Anlage 3 Teil VII, der Anhang V Abschnitt G der neuen Luftqualitätsrichtlinie umsetzt.

Zu Abs. 6:

Die Bestimmung legt die Anforderungen an die Dokumentation von Modellierungsanwendungen in Hinblick auf die Vorgaben des Anhang IV Abschnitt D Z 4 der neuen Luftqualitätsrichtlinie fest.

Zum 5. Abschnitt (Vorgaben für die Mindestanzahl und die regionale Verteilung von ortsfesten Probenahmestellen)

Zu § 17:

Zu Abs. 1:

Mit der Bestimmung wird Anhang IV Abschnitt B Z 2. lit. a der neuen Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt.

Sie war in § 4 Abs. 1 IG-L-MKV 2012 normiert und wird entsprechend aktualisiert.

Zu Abs. 2:

Mit der Bestimmung wird Art. 9 Abs. 1 der neuen Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt.

Zu Abs. 3:

Mit der Bestimmung wird Anhang IV Abschnitt B Z 2 lit. i der neuen Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt.

Es erfolgt eine Spezifikation der geeigneten Methoden und es wird eine Verpflichtung zu ihrer Dokumentation normiert.

Zu Abs. 4:

Bei der Bestimmung der räumlichen Repräsentativität sind die Vorgaben des Durchführungsrechtsakts gemäß Art. 8 Abs. 7 der neuen Luftqualitätsrichtlinie einzuhalten. Zusätzlich sowie insbesondere solange die im Durchführungsrechtsakt von der Europäischen Kommission festzulegende Methodik noch nicht anwendbar ist, sind einschlägige technische Dokumente für Modellierungsanwendungen der

Europäischen Kommission und des von ihr an der gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) eingerichteten Europäischen Netzwerks für Luftqualitätsmodellierung (FAIRMODE) zur Bestimmung der räumlichen Repräsentativität von Probenahmestellen heranzuziehen. Das wird insbesondere zur Erfüllung der in § 10 vorgesehenen Verpflichtungen zur Erstellung der Dokumentation der Messnetzplanung erforderlich sein, die auch die räumliche Repräsentativität aller Probenahmestellen zu umfassen hat und ab dem 12. Dezember 2026 (Ablauf der Umsetzungsfrist der neuen Luftqualitätsrichtlinie) von jedem Messnetzbetreiber zu veröffentlichen ist.

Zu § 18:

Mit der Bestimmung wird Art. 9 Abs. 2 und 6 sowie die entsprechenden Regelungen des Anhang III der neuen Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt.

Die Bestimmungen werden im Wesentlichen aus § 5 Abs. 1, 4, 5 und 6 IG-L-MKV 2012 übernommen und entsprechend der Belastungssituation der einzelnen Schadstoffe in Hinblick auf die ab 2030 geltenden Immissionsgrenzwerte aktualisiert. Die entsprechenden Bestimmungen für Ozon, die bislang in der Ozon-MKV geregelt waren, werden entsprechend ergänzt.

Zu Abs. 1 und 2:

In Tabelle 1 wird die Mindestanzahl der Messstellen pro Bundesland bzw. Ballungsraum und Luftschadstoff angegeben, die sich an der jeweiligen Einwohnerzahl, der vorherrschenden Immissionsbelastung und der topographischen und klimatischen Variabilität orientiert. Diese Kriterien können zu einer regional unterschiedlichen Messstellendichte für die einzelnen Luftschadstoffe führen.

Bei den Luftschadstoffen SO_2 und Ozon wird jeweils die Mindestanzahl der Messstellen für ganz Oberösterreich (d.h. Untersuchungsgebiete Oberösterreich ohne den Ballungsraum Linz und der Ballungsraum Linz) und für die gesamte Steiermark (Untersuchungsgebiete Steiermark ohne Ballungsraum Graz und der Ballungsraum) angeführt, sodass die konkrete Verteilung in den einzelnen Untersuchungsgebieten flexibel gestaltbar ist.

Im Vergleich zur IG-L-MKV 2012 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Mindestanzahl der Messstellen für SO_2, NO_2, Feinstaub PM_{10}, CO, Benzol und Schwermetalle in Feinstaub PM_{10} wurde aufgrund der sich stetig verbessernden Immissionssituation verringert, ebenso die Mindestanzahl der Messstellen für Ozon (war bislang in der Ozon-MKV geregelt).

Die Anzahl der Messstellen für Feinstaub $PM_{2,5}$ wird erhöht, da dieser Schadstoff in Relation zu dem ab 2030 einzuhaltenden Grenzwerten besonders kritisch ist.

Die Anzahl der B(a)P-Messstellen bleibt unverändert.

Die Anforderung der parallelen Messung von Feinstaub PM_{10} und $PM_{2,5}$ mit derselben Messmethode an mindestens der Hälfte der Feinstaub $PM_{2,5}$-Messstellen kann in Hinblick auf den mittlerweile erfolgten Ausbau der Messnetze für Feinstaub PM_{10} und $PM_{2,5}$ und die umfangreichen Äquivalenztests für unterschiedliche Methoden gegenüber der IG-L-MKV 2012 entfallen.

Zu Abs. 3:

Die Belastung durch die Schwermetalle Blei (Pb), Arsen (As), Cadmium (Cd) und Nickel (Ni) in Feinstaub PM_{10} liegt im Großteil Österreichs deutlich unter den Immissionsgrenzwerten, häufig im Bereich der analytischen Nachweisgrenzen. Lediglich einzelne Industriestandorte spielen als Schwermetallquellen noch eine Rolle, in deren Nähe höhere Schwermetallkonzentrationen auftreten können. Die Messung dieser Schwermetalle wird daher auf die genannten industrienahen Messstellen beschränkt. Die Messungen an den beiden Großmessstellen (§ 23) decken zudem den städtischen und ländlichen Hintergrund ab.

Zu Abs. 4:

Art. 9 Abs. 8 der neuen Luftqualitätsrichtlinie verlangt die Messung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) neben B(a)P, um den Emissionsbeitrag von B(a)P in der Luft beurteilen zu können. Die Messstellen sollen so gewählt werden, dass geografische Unterschiede und langfristige Trends bestimmt werden können.

Neben den Großmessstellen (§ 23), die den städtischen und den ländlichen Hintergrund abdecken, werden daher die Messtellen „Linz Neue Welt“ als großstädtischer Standort mit nennenswertem industriellem Einfluss sowie „Graz Süd“ als städtische Messstelle, die von PAK-Emissionen aus dem Hausbrand und ungünstigen Ausbreitungsbedingungen betroffen ist, festgelegt.

Zu § 19:

Die Bestimmung wird aus § 2 Ozon-MKV übernommen und in Abstimmung mit den Messnetzbetreibern aktualisiert.

Sie setzt Art. 9 Abs. 2 und 5 sowie die entsprechenden Teile des Anhang III der neuen Luftqualitätsrichtlinie um.

Zu § 20:

Die Bestimmung legt im Einklang mit Anlage 3 Punkt 1 IG-L 2027 fest, wie der Indikator für die durchschnittliche Exposition zu berechnen ist.

Zu § 21:

Mit der Bestimmung wird Art. 14 sowie Anhang IV Abschnitt A Z 1 und Abschnitt B Z 3 der neuen Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt.

Sie wird aus § 29 Abs. 1 IG-L-MKV 2012 übernommen. In Hinblick auf das gesunkene Belastungsniveau wird die Anzahl der Messstellen reduziert.

Zum 6. Abschnitt (Hintergrundmessung)

Zu § 22:

Die Bestimmung wird aus § 22 Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 IG-L-MKV 2012, § 3 Abs. 1 Ozongesetz und § 1 Ozon-MKV übernommen.

Die „Hintergrund"-Konzentration von Luftschadstoffen gibt Auskunft über die großflächig repräsentative, von nahegelegenen Emissionen nicht beeinflusste Belastung der Luft durch Luftschadstoffe sowie die Luftschadstoffvorbelastung ankommender Luftmassen.

Die Festlegung der Hintergrundmessstellen des Umweltbundesamtes erfolgt in Tabelle 4, die auch die Minimalanforderungen des Messprogramms angibt.

Die Messung von $PM_{2,5}$ wird in Hinblick auf die Relevanz dieses Luftschadstoffs bezüglich der ab 2030 einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte an allen Messstellen durchgeführt (und ist mit den aktuell verfügbaren Geräten ohne zusätzlichen technischen Aufwand möglich).

Die bisher in § 22 Abs. 4 IG-L-MKV 2012 angeführten Messverpflichtungen fallen in das Messprogramm für die Großmessstelle an einem Standort für den ländlichen Hintergrund und werden in § 23 festgelegt.

Zum 7. Abschnitt (Messung an Großmessstellen)

Zu § 23:

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 10 und Anhang VII der neuen Luftqualitätsrichtlinie. Die Tabellen 5 und 6 umfassen die verpflichtend zu messenden Luftschadstoffe und Parameter.

Zu Abs. 1:

Mit der Bestimmung erfolgt die Festlegung des Standorts der Großmessstelle für den städtischen Hintergrund in Wien als größter Stadt Österreichs im Gelände des Wiener Allgemeinen Krankenhauses (AKH), wo sich bereits eine für das zentrale Stadtgebiet Wiens repräsentative städtische Hintergrundmessstelle befindet.

Zu Abs. 2:

Mit der Bestimmung erfolgt die Festlegung des Standorts der Großmessstelle für den ländlichen Hintergrund in Illmitz, wo sich bereits eine für den ländlichen Hintergrund Ostösterreichs repräsentative Hintergrundmessstelle des Umweltbundesamtes befindet und an welcher bereits der Großteil der verpflichtenden Schadstoffe erfasst wird. An der Hintergrundmessstelle Illmitz werden gemäß § 22 Abs. 2 auch Messungen für das „Gemeinsame Programm zur Messung und Bewertung des weiträumigen Transports von Schadstoffen in Europa" (EMEP) durchgeführt, womit Art. 10 Abs. 7 der neuen Luftqualitätsrichtlinie umgesetzt ist.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung legt den verpflichtenden Messumfanges an den Großmessstellen und die Art der Messung entsprechend Anhang VII Abschnitt 1 Tabelle 1 und 2 der neuen Luftqualitätsrichtlinie fest.

Die neue Luftqualitätsrichtlinie empfiehlt in Anhang VII Abschnitt 1 Tabelle 3 die Messung von weiteren Luftschadstoffen oder Parametern, die nicht in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** an der Großmessstelle für den städtischen Hintergrund oder in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** für den ländlichen Hintergrund verpflichtend durchzuführen sind. Auf dieser

Grundlage können zusätzlich Messungen der in nachfolgender Tabelle**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** angeführten Luftschadstoffe oder Parameter an Großmessstellen für den städtischen und für den ländlichen Hintergrund durchgeführt werden.

Luftschadstoff oder Parameter	**Art der Messung**
UFP Größenverteilung	Ortsfeste oder orientierende Messungen
Oxidatives Potenzial von Partikeln	Ortsfeste oder orientierende Messungen
Ammoniak	Ortsfeste oder orientierende Messungen
Levoglucosan	Ortsfeste oder orientierende Messungen
Gesamtes gasförmiges Quecksilber	Ortsfeste oder orientierende Messungen
Partikelförmiges und gasförmiges zweiwertiges Quecksilber	Ortsfeste oder orientierende Messungen
Salpetersäure	Ortsfeste oder orientierende Messungen

Zu Abs. 4:

Die Messaufgaben an der Großmessstelle für den städtischen Hintergrund werden auf das Land Wien und das Umweltbundesamt aufgeteilt.

Zum 8. Abschnitt (Messung von UFP)

Zu § 24:

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Umsetzung von Art. 9 Abs. 9, Anhang III Abschnitt D und Anhang VII Abschnitt 4 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Mit dem Verweis auf Anlage 2 sind die in Anhang VII Abschnitt 4 der Richtlinie genannten Ziele der Messung umgesetzt; damit ist sichergestellt, dass die Messungen im Lee der Hauptwindrichtungen der wichtigsten Quellen vorgenommen werden.

Zum 9. Abschnitt (Messung von Treibhausgasen und Ozonvorläuferstoffen)

Zu § 25:

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung wird aus § 30 IG-L-MKV 2012 übernommen.

Zu Abs. 2:

Die Bestimmung wird aus § 8 Ozon-MKV übernommen und aktualisiert.

Mit ihr erfolgt die Umsetzung von Art. 9 Abs. 4 und Anhang VII Abschnitt 3 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zum 10. Abschnitt (Berichtswesen)

Zu § 26:

Zu Abs. 1 bis 3:

Die Bestimmungen werden aus § 31 Abs. 1 bis 3 IG-L-MKV 2012 übernommen und aktualisiert.

Zu Abs. 4:

Die Bestimmung legt den Austausch von GIS-Daten zu Überschreitungsgebieten fest, der bisher nicht geregelt war.

Zu Abs. 5:

Es werden Festlegungen für die Übermittlung der repräsentativen Bereiche der ortsfesten Probenahmestellen an das Umweltbundesamt ergänzt, welches diese in Folge an die Europäische Umweltagentur (EUA) zu übermitteln hat. Das dafür notwendige Datenformat ergibt sich aus den Vorgaben des Durchführungsrechtsakt gemäß Art. 23 Abs. 5 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Abs. 6:

Beim Austausch von Ergebnissen von Modellierungsanwendungen sind die Vorgaben von Durchführungsrechtsakten gemäß Art. 8 Abs. 7 und Art. 23 Abs. 5 der neuen Luftqualitätsrichtlinie einzuhalten.

Zu Abs. 7:

Die Bestimmung regelt den Austausch von meteorologischen Daten, die bisher in § 31 Abs. 1 IG-L-MKV 2012 nicht explizit genannt worden sind.

Zu § 27:

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung wird aus § 35 Abs. 1 IG-L-MKV 2012 übernommen und entsprechend den Vorgaben des Art. 22 Abs. 1 lit. a, b und f sowie Anhang X Abschnitt 1 lit. b bis f der neuen Luftqualitätsrichtlinie aktualisiert.

Zu Abs. 2:

Die Bestimmung verpflichtet zur Dokumentation entsprechend den Vorgaben des Anhang IV Abschnitt D Z 4 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung wird aus § 35 Abs. 2 IG L-MKV 2012 übernommen und entsprechend den zusätzlichen Anforderungen gemäß Anhang VII und Anhang X der neuen Luftqualitätsrichtlinie aktualisiert.

Zu Abs. 4:

Die Bestimmung wird aus § 35 Abs. 3 IG-L-MKV 2012 übernommen und aktualisiert.

Zu § 28:

Die Bestimmung wird aus § 36 IG-L-MKV 2012 übernommen und aktualisiert.

Zum 11. Abschnitt (Information der Öffentlichkeit)

In Zusammenhang mit der Information der Öffentlichkeit sind die Vorgaben des § 39 Abs. 2 IG-L 2027 zu beachten, wonach Informationen der Öffentlichkeit insbesondere kostenlos und in leicht verständlicher Weise im Internet zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 29:

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Umsetzung von Art. 22 Abs. 2 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu § 30

Zu Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 sowie Anhang X Z 1 lit. a der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

§ 23 Ozon-MKV wird übernommen und aktualisiert.

Zu Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 sowie Anhang X Z 1 lit. a bis c der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

§ 20 Ozon-MKV wird übernommen und aktualisiert.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Umsetzung von Art. 22 Abs. 3 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung wird aus § 32 Abs. 3 IG-L-MKV 2012 übernommen und aktualisiert.

Zu § 31:

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Umsetzung von Anhang X Z 2 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zum 12. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

Die erforderlichen Schlussbestimmungen werden normiert. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bisherigen Verordnungen zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, die aufgrund des IG-L a. F. und des Ozongesetzes erlassen und ihrem Inhalt nach durch den vorliegenden Entwurf ersetzt werden sollen.

Zu den Anlagen

Zu Anlage 1:

Zu Teil I:

Übernommen aus Anlage 1 Teil I IG-L-MKV 2012 und aktualisiert entsprechend den Vorgaben von Anhang VI Abschnitt A der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil II:

Übernommen aus Anlage 1 Teil II IG-L-MKV 2012 und aktualisiert entsprechend den Vorgaben von Anhang VI Abschnitt B der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil III:

Übernommen aus Anlage 1 Teil IV IG-L-MKV 2012 und aktualisiert entsprechend den Vorgaben von Anhang VI Abschnitt C der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil IV:

Übernommen aus Anlage 1 Teil III IG-L-MKV 2012 und aktualisiert entsprechend den Vorgaben von Anhang VI Abschnitt D der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil V:

Dieser Teil der Anlage 1 setzt die Vorgaben von Art. 11 Abs. 2 und Anhang VI Abschnitt E der neuen Luftqualitätsrichtlinie um.

Zu Anlage 2:

Zu Teil I Z 1:

Mit dieser Bestimmung erfolgt die Umsetzung von Anhang IV Abschnitt B Z 1 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil I Z 2 lit. a) sublit. i und ii:

Übernommen aus Anlage 2 Teil II lit. a IG-L-MKV 2012 und aktualisiert entsprechend den Vorgaben von Anhang IV Abschnitt B Z 2 lit. a sublit. i und ii der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil I Z 2 lit. a sublit. iii:

Ergänzt entsprechend den Vorgaben von Anhang IV Abschnitt B Z 2 lit a sublit. iii der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil I Z 2 lit. b:

Übernommen aus Anlage 2 Teil II lit. a IG-L-MKV 2012 und aktualisiert entsprechend den Vorgaben von Anhang IV Abschnitt B Z 2 lit. b der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil I Z 2 lit. c bis h und j:

Ergänzt entsprechend den Vorgaben von Anhang IV Abschnitt B Z 2 lit. c bis h und j der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil I Z 2 lit. i:

Ergänzt entsprechend den Vorgaben von Anhang IV Abschnitt B Z 2 lit i (im Detail in § 17 Abs. 3 umgesetzt) der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil I Z 2 lit. f und h:

Bei der Auswahl und Positionierung der Standorte, die Beiträge des Straßenverkehrs und von industriellen Anlagen erfassen, sind die allgemeinen Vorgaben des Anhang IV Abschnitt A Z 2 lit. a und b der neuen Luftqualitätsrichtlinie, die in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 IG-L-2027 umgesetzt sind, zu beachten, sodass das Messziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit erfüllt ist.

Zu Teil I Z 3:

Übernommen und aktualisiert aus Anlage 2 Teil II lit. b IG-L-MKV 2012 entsprechend den Vorgaben von Anhang IV Abschnitt B Z 3 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil I Z 4:

Ergänzt entsprechend den Vorgaben von Anhang IV Abschnitt B Z 4 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil I Z 5:

Ergänzt entsprechend den Vorgaben von Anhang IV Abschnitt B Z 5 der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil II:

Übernommen und aktualisiert aus Anlage 2 Teil III IG-L-MKV 2012 entsprechend den Vorgaben von Anhang IV Abschnitt C der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil III:

Ergänzt entsprechend den Vorgaben von Anhang IV Abschnitt D der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Anlage 3:

Zu Teil I:

Übernommen aus Anhang V Abschnitt A der neuen Luftqualitätsrichtlinie, ersetzt Anlage 4 Teil I IG-L-MKV 2012.

Zu Teil II:

Übernommen aus Anhang V Abschnitt B der neuen Luftqualitätsrichtlinie; ersetzt Anlage 4 Teil II IG-L-MKV 2012.

Zu Teil III:

Übernommen aus Anhang V Abschnitt C der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil IV:

Übernommen aus Anhang V Abschnitt D der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil V:

Übernommen aus Anhang V Abschnitt E der neuen Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Teil VI:

Übernommen aus Anhang V Abschnitt F der neuen Luftqualitätsrichtlinie; ersetzt Anlage 4 Teil IV IG-L-MKV 2012.

Zu Teil VII:

Übernommen aus Anhang V Abschnitt G der neuen Luftqualitätsrichtlinie.